



**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Beschaffung von Omnibussen
für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**



Niedersachsen. Klar.



ÖPNV-Omnibus-Förderrichtlinie

Übersicht

- 1. Hintergrund der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Rechtsgrundlage und Förderumfang**
- 4. Zuwendungsempfänger**
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Sonstiges**



1. Hintergrund der Förderung

■ Ziele der Förderung

- Stärkung ÖPNV ggü. Individualverkehr
- Durchschnittsalter der ÖPNV-Omnibusflotte in Niedersachsen verjüngen
- mehr Komfort durch moderne und barrierefreie Fahrzeuge
- Ausbau von Verkehrsangeboten
- Klimaschutzziele verwirklichen
- mehr emissionsarme/-freie Fahrzeuge auf den Straßen
- Einhaltung CVD-Vorgaben (für Neubeschaffungen ist bei Stadt-/Midibussen ein Mindestanteil sauberer/emissionsfreier Fahrzeuge von 45 % bis Ende 2025 bzw. von 65 % bis Ende 2030 vorgesehen)

■ Laufzeit: 5 Jahre

■ Volumen (2022): 24,7 Millionen Euro für die Beschaffung von 212 Omnibussen



2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden Busbeschaffungen
 - neue Omnibusse und Gebrauchtfahrzeuge (bis zu einem Alter von fünf Jahren)
 - Gebrauchtfahrzeuge aber nur bei Ersatzbeschaffungen (gültige Euro-Abgasnorm!)
 - als Neufahrzeug gelten nun Gebrauchtbusse bis 30.000 km (bislang 10.000 km)
 - zudem förderfähig: Omnibusanhänger zum Transport von Fahrrädern
- Welche Fahrzeuge werden gefördert?
 - dieselbetriebene Busse
 - Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen wie Elektro-, Voll-Hybrid-, Erdgas- und Wasserstoffantrieb
 - bei Diesel- und Erdgasfahrzeugen werden zudem Mild-Hybridmodule bezuschusst
 - zwingende Voraussetzung: Barrierefreiheit (nur Fahrzeuge mit Niederflurtechnik)



3. Rechtsgrundlage und Förderumfang

- Rechtsgrundlage für Förderung
 - Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 = ÖDA
 - ansonsten De-minimis-Verordnung (200.000 Euro binnen drei Jahren)
- Förderumfang
 - Neufahrzeuge bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Gebrauchtfahrzeuge bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Förderhöchstbeträge aktualisiert (angelehnt an aktueller Förderrichtlinie des BMDV sowie an Rückmeldungen von VDV und einzelnen Verkehrsunternehmen)
- Fahrzeuge mit alternativen Antrieben werden stärker als bislang gefördert. Zum Vergleich: während die zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m) mit einem herkömmlichen Antrieb weiterhin 230 000 EUR betragen, steigen die für batteriebetriebene Antriebssysteme (Elektrobusse) von 391 000 EUR auf 570 000 EUR.



4. Zuwendungsempfänger

- Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben, entweder als Genehmigungsinhaber, als Betriebsführer oder als Auftragnehmer.
- Diesen Unternehmen gleichgestellt sind Fahrzeugvorhaltesgesellschaften, die mit einem oben genannten Unternehmen verbunden sind und diesem Unternehmen das geförderte Fahrzeug zur Nutzung überlassen.
- Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG (auch zur Bildung eines Fahrzeugpools).



5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung muss dem jeweiligen Nahverkehrsplan entsprechen.
- Die Fahrzeuge werden überwiegend (= mindestens 51 %) zur Erbringung von Nahverkehrsleistungen im Linienverkehr eingesetzt
- Erfolgt der Einsatz des geförderten Fahrzeuges nur zum Teil im Linienverkehr, verringert sich der Zuschuss entsprechend (ÖPNV-Faktor).
- Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften neuen Fahrzeuge beträgt zehn Jahre (für Minibusse 7 Jahre bzw. 5 Jahre, wenn 250 000 km im ÖPNV erreicht).
- Ein ersetztes Fahrzeug darf vom Zuwendungsempfänger und verbundenen Unternehmen nicht mehr im Linienverkehr eingesetzt werden. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug mit Zustimmung der Bewilligungsstelle befristet weiterverwendet werden.



6. Sonstiges

- Förderprogramm wird durch die LNVG abgewickelt
- Zuwendungsanträge sind bis zum 31. Mai des Jahres für das nachfolgende Programmjahr an die LNVG zu richten. Das Formular ist online (www.lnvg.de/downloads/foerderung) erhältlich.
- Zahlen seit Wiederaufnahme der Förderung im Jahr 2015
 - Insgesamt 1903 Busse gefördert
 - 2015 – 2019: 1080 Busse
 - 2020/2021: 823 Busse
 - Anstieg 2021 insb. durch Sonderomnibusförderung (Kleinbeihilfenprogramm für eigenwirtschaftliche Verkehre, rund 21 Millionen Euro für etwa 220 Busse)
 - Durchschnittliche Förderhöhe: 108.811,33 EURO / Fahrzeug



**Vielen Dank für Ihr Interesse!
Nachfragen immer gerne.**

Dr. Götz-Friedrich Schau
Jasha Uygungül
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Referat 44 – Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr